

# **Straßenreinigungssatzung der Stadt Jüterbog (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.1998**

veröffentlicht im Fläming Anzeiger, Amts- und Mitteilungsblatt 1/1999 vom 22. Januar 1999

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Artikel 3 des ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I. S. 230) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgstrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBl. I. S. 288) hat, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in der Sitzung vom 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebauten Grundstücken angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Jüterbog als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen, Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird, bis auf die Schneeberäumung der Fahrbahn, in vollem Umfange den Eigentümern der anliegenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung erstreckt sich auf die volle Breite der anliegenden Grundstücksgrenze. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Im Bereich der Kreuzungen und Einmündungen ist die Straßenreinigung bis zum Schnittpunkt der Mittellinien der der Reinigungspflicht unterliegenden Flächen durchzuführen. Sind Fahrbahnen als besonders gefährlich eingestuft, erstreckt sich die Reinigungspflicht vom Fahrbahnrand ein Meter in Richtung Fahrbahnmitte.  
Gefährlich eingestufte Straßen bzw. gefährliche Fahrbahnabschnitte sind als Anlage dieser Satzung in einem Straßenregister aufgeführt. Das Straßenregister ist ein Bestandteil dieser Satzung.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**

1. Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich bis zum Samstag 18.00 Uhr bzw. bei starker Verschmutzung nach Bedarf zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich auf eigene Kosten aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Werden Fahrbahnen und Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so sollen sie nach Möglichkeit unverzüglich von den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke gereinigt werden, soweit nicht der Verursacher die Reinigung selbst vornimmt.

2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bis zu 1,50 Meter vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Satz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
  - b) An besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Satz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit satzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
3. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr auf dem Gehweg gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
5. Der zu beseitigende Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
6. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Geh- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jüterbog, den 07.01.1999

Vorsitzender  
der Stadtverordnetenversammlung

Bürgermeister

siehe Anlage

## **Anlage zur Straßenreinigungssatzung**

Nachfolgend werden Straßen und Straßenabschnitte aufgeführt die gemäß § 2 Nr. 1 Satz 5 als besonders gefährlich bezeichnet werden.

1. Am Dammtor
2. Baruther Straße
3. Fuchsberge
4. Große Straße
5. Grünstraße
6. Hauptstraße
7. Herzberger Straße
8. Luckenwalder Straße
9. Oberhag
10. Pferdestraße
11. Planeberg
12. Promenade
13. Schillerstraße
14. Schlossstraße
15. Vorstadt Neumarkt
16. Weinberge
17. Zinnaer Straße (Zinnaer Tor bis Ecke Planeberg)
18. Zinnaer Vorstadt
19. Im Ortsteil Kloster Zinna die Berliner Straße und Kaltenhausener Straße
20. Im Ortsteil Markendorf die B115 (Baruther Straße)